

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

Information der Öffentlichkeit und Beteiligung der Bürger zur 3. Stufe der Lärmkartierung gem. §47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG verfolgt das Ziel, ein europaweites Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm festzulegen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern. Als Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles erfolgt eine umfassende Lärmkartierung, die alle fünf Jahre wiederholt wird.

Die Ergebnisse der dritten Stufe der Lärmkartierung aus dem Jahre 2017 sind im Umgebungslärmportal des Landes NRW (www.umgebungslaerm.nrw.de) freigeschaltet und für die Öffentlichkeit einsehbar. Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die an Hauptverkehrsstraßen wohnen, können sich über das Internet informieren, wie stark sie von Umgebungslärm durch hohes Verkehrsaufkommen betroffen sind.

Mit Hauptverkehrsstraßen sind laut Umgebungslärmrichtlinie Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen gemeint, deren Verkehrsaufkommen über 8.250 Kfz am Tag liegt. Untergeordnete städtische Straßen werden dabei nicht erfasst, auch wenn deren Verkehrsaufkommen den Schwellenwert überschreiten würde.

In der dritten Stufe der Lärmkartierung wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) der Lärm an folgendem Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet Soest erfasst:

Autobahn 44,
Bundesstraße B 229,
Bundesstraße B 475 (vom Weslarner Weg bis zur nördlichen Stadtgrenze),
Landesstraße L 969 (von westlicher Stadtgrenze bis Arnsberger Straße),
Landesstraße L 670 (Kölner Ring)

Besteht keine Gelegenheit, die aktuellen Lärmkarten im Internet einzusehen, kann die Einsichtnahme auch bei der

**Stadtverwaltung Soest -Abteilung Stadtentwicklung-
im Rathaus 2, Windmühlenweg 21,
vom 8. August bis zum 7. September
zu den üblichen Öffnungszeiten**

erfolgen.

Ansprechpartner ist Herr Tubes, Zi. 2.11, Telefon **02921-103 3100**, Mail: **a.tubes@soest.de**

Ferner können auf dem o.g. Umgebungslärmportal die Ergebnisse der Lärmkartierung an Haupteisenbahnstrecken für den Abschnitt Soest der Strecke Hamm - Paderborn eingesehen werden. Diese Kartierung wird alle fünf Jahre vom Eisenbahn-Bundesamt durchgeführt. Auch diese Lärmkarten können in der Abteilung Stadtentwicklung eingesehen werden.

Lärmaktionsplanung

Ist bei der Lärmkartierung festgestellt worden, dass eine nicht unwesentliche Anzahl von Bürgern durch den Umgebungslärm beeinträchtigt wird, so hat die Gemeinde die Pflicht, eine Lärmaktionsplanung aufzustellen. Für die Stadt Soest ist darauf hinzuweisen, dass in der Lärmkartierung nur Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen berücksichtigt werden. Diese Straßen stehen in der Verantwortung des Landesbetriebs Straßen.NRW. Maßnahmen

des Lärmschutzes an diesen Straßen erfolgen durch den Landesbetrieb auf der Grundlage spezifischer gesetzlicher Grundlagen. Dies bedeutet, dass die Stadt nur geringe Möglichkeiten hat, im Zuge einer Lärmaktionsplanung auf den Verkehr auf den genannten klassifizierten Straßen Einfluss zu nehmen.

Im Bereich des Schienenverkehrslärms liegt die Verantwortung beim Eisenbahnbundesamt www.EBA.Bund.de

Wer Fragen oder Anregungen zu dieser Lärmkartierung hat, kann diese bis zum 7. September 2018 Herrn Tubes mitteilen.

In Vertretung
gez. Matthias Abel
(Techn. Beigeordneter)

Soest, den 3. August 2018